SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/3274**
20. Wahlperiode 2025-06-16

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Martin Habersaat (SPD)**

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Fortbildungsangebot für Vertretungslehrkräfte

Vorbemerkung des Fragestellers:
Das IQSH bietet für Vertretungslehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen ein online-basiertes Fortbildungsangebot, bestehend aus 2-stündigen Modulen zu pädagogischen, didaktischen und rechtlichen Grundlagen. Ziel soll die Entlastung der Schulen bei der Einarbeitung, Unterstützung und Sicherung von Qualitätsstandards für den Unterricht sein, nicht jedoch die Qualifizierung für eine dauerhafte Beschäftigung sein.[1]

1. Welche Fortbildungsmodule wurden in dem Schuljahr 2023/24 und bisher im Schuljahr 2024/25 mit wie vielen Teilnehmenden für Vertretungslehrkräfte angeboten?

Antwort:
Das IQSH hat im zweiten Schulhalbjahr 2023/24 begonnen, Unter-

[1] Drucksache 20/2797, S. 34.

stützungsveranstaltungen für Vertretungskräfte wie nachstehend anzubieten; in Klammern die Zahl der Teilnehmenden (TN):

Unterstützung der Arbeit an der Grundschule
- „Pädagogik praktisch“ am 5. März (19 TN) und am 14. Mai (16 TN)
- „Didaktik konkret“ am 23. April (17 TN) und am 4. Juni (21 TN)
- „Sprechstunde zum Deutschunterricht“ am 26. Februar (14 TN) und am 30. April (18 TN)
- „Sprechstunde zum Mathematikunterricht“ am 28. Februar (15 TN) und am 6. Mai (18 TN)
- „Sprechstunde zum Sachunterricht“ am 4. März (20 TN) und am 25. April (17 TN)
- „Schulrecht - sicher durch den Alltag“ am 2. Mai (22 TN)

Unterstützung der Arbeit an der Gemeinschaftsschule und am Gymnasium
- „Pädagogik praktisch“ am 29. Februar (13 TN)
- „Didaktik konkret“ am 5. März (15 TN)
- „Schulrecht - sicher durch den Alltag“ (19 TN)

Erstes Schulhalbjahr 2024/25:

Unterstützung der Arbeit an der Grundschule
- „Pädagogik praktisch“ am 17. September (24 TN) und am 5. November (22 TN)
- „Didaktik konkret“ am 15. Oktober (26 TN) und am 19. November (15 TN)
- „Sprechstunde zum Deutschunterricht“ am 17. September (22 TN) und am 12. November (8 TN)
- „Sprechstunde zum Mathematikunterricht“ am 23. September (19 TN) und am 18. November (19 TN)
- „Sprechstunde zum Sachunterricht“ am 23. September 2024 (10 TN) und am 10. Oktober (19 TN)
- „Schulrecht - sicher durch den Alltag“ am 18. November (25 TN)

Unterstützung der Arbeit an der Gemeinschaftsschule und am Gymnasium
- „Pädagogik praktisch“ am 5. September (20 TN)
- „Didaktik konkret (Schwerpunkt: Einzelstunden vertreten)“ am 12. September (20 TN)
- „Schulrecht - sicher durch den Alltag“ am 26. November (25 TN)
- „Noten geben an der Gemeinschaftsschule“ am 10. Dezember (12 TN)
- „Noten geben am Gymnasium“ 3. Dezember 2024 (9 TN)

Zweites Schulhalbjahr 2024/25 bis Ende Mai:

Unterstützung der Arbeit an der Grundschule
- „Pädagogik praktisch“ am 25. Februar (23 TN) und am 6. Mai (24 TN)
- „Didaktik konkret“ am 18. März (22 TN)
- „Sprechstunde zum Unterricht Deutsch als Zweitsprache“ am 27. Februar (10 TN) und am 8. Mai (6 TN)
- „Sprechstunde zum Deutschunterricht“ am 20. Februar (25 TN) und am 3. April (22 TN)
- „Sprechstunde zum Mathematikunterricht“ am 26. Februar (13 TN) und am 9. April (17 TN)
- „Sprechstunde zum Sachunterricht“ am 8. Mai (20 TN)
- „Schulrecht - sicher durch den Alltag“ am 18. März (23 TN)

Unterstützung der Arbeit an der Gemeinschaftsschule und am Gymnasium
- „Pädagogik praktisch“ am 20. Februar (21 TN)
- „Didaktik konkret“ (Schwerpunkt: Einzelstunden vertreten) am 10. Februar (24 TN)
- „Schulrecht - sicher durch den Alltag“ am 20. März (14 TN)
- „Noten geben an der Gemeinschaftsschule“ am 26. März (10 TN)

- „Noten geben am Gymnasium“ am 29. April (7 TN)
- „Erste Hilfe für Vertretungslehrkräfte“ im Fach Chemie am 7. Februar (1 TN)
  Sprechstunden zum Chemieunterricht am 24. Februar (0 TN) und am 14. März (0 TN)

Unterstützung der Arbeit im Bereich Sonderpädagogik

- „Lernen - Handwerkszeug für den inklusiven Unterricht I“ am 1. April (0 TN)
- „Lernen - Handwerkszeug für den inklusiven Unterricht II“ am 6. Mai (0 TN)

Zu den Veranstaltungen mit 0 gemeldeten Teilnehmern sei ergänzend angemerkt, dass das Angebot im Fach Chemie erstmals im Programm war. Es wurde vermutlich nicht angenommen, weil die Zahl der Vertretungslehrkräfte, die in diesem Fach zu Einsatz kommen, gering ist. Auch die Angebote im Bereich der Sonderpädagogik waren neu; auch hier könnte es an der Zahl der Vertretungslehrkräfte liegen, die das Angebot nutzen können. Ein weiterer Grund könnte darin liegen, dass sich das Angebot noch nicht in der Schulart etabliert hat.

2. Die Landesregierung unterscheidet zwischen Senior-Lehrkräften, Vertretungslehrkräften mit Hochschulabschluss und Vertretungslehrkräften mit Abitur (darunter auch Bachelor- bzw. Master-Lehramtsstudierende).[2] Inwiefern werden die spezifischen Ansprüche dieser drei Gruppen an ein Fortbildungsangebot berücksichtigt?

Antwort:
Die Veranstaltungen sind in hohem Maße differenzierend und bedarfsorientiert gestaltet. Die Veranstaltungsleitungen gehen z.B. durch Fallbeispiele verschiedener Niveaus auf die unterschiedlichen Voraussetzungen der Teilnehmenden ein; differenziert wird auch in Hinblick auf Fachsprache. Bei den schulrechtlichen Veranstaltungen braucht weniger stark differenziert zu werden als bei den pädagogischen und didaktischen. Seniorlehrkräfte nehmen in der Regel nicht an den Veranstaltungen teil.

3. Gibt es seitens des Landes ein Anreizsystem zur Teilnahme an den Fortbildungen (z.B. zeitliche Ressourcen, bevorzugte Wiedereinstellung, etc.)? Falls ja: welche? Falls nein: wieso nicht?

Antwort:
Für die Teilnahme an Fortbildungen gibt es keine Anreizsysteme. Nach § 32 Lehrkräftebildungsgesetz besteht für Lehrkräfte die Verpflichtung, sich fortzubilden,damit sie den Anforderungen von Schule und Unterricht gewachsen bleiben. Dies gilt auch für Vertretungslehrkräfte.

4. Welche Rolle spielen Theorie, Praxis und Reflexion in den 2-stündigen onlinebasierten Fortbildungen?

[2] Drucksache 20/1404, S. 2.

Antwort:
Die Unterstützungsveranstaltungen sind auf konkrete Anwendung ausgerichtet und dienen ausschließlich der Praxis und der praktischen Umsetzung. Theorie wird in der Regel nicht hinzugezogen. Das zentrale Medium sind Fallbeispiele und konkrete Situationen, die exemplarisch herangezogen und gemeinsam reflektiert werden.

5. Welche Aufgaben müssen von welchen Akteur*innen an Schulen nach Sicht der Landesregierung zur Einarbeitung der Vertretungslehrkräfte erfüllt werden und welche dieser Aufgaben können durch die 2-stündigen onlinebasierten Fortbildungen abgedeckt werden?

Antwort:
Gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz (SchulG) können in Ausnahmefällen auch Personen mit anderen Befähigungen als Lehrkräfte eingesetzt werden. Gemäß § 33 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 SchulG obliegt den Schulleiterinnen und Schulleitern auch diesen Personen gegenüber die Aufgabe der Personalführung und das Weisungsrecht. Sie verantworten auf dieser Grundlage die Einarbeitung auch der sog. Vertretungslehrkräfte abhängig von der jeweiligen Situation an der einzelnen Schule und dem konkreten Einsatz bzw. Bedarf. Nach § 33 Absatz 6 SchulG können die Schulleiterinnen und Schulleiter diese Aufgabe auch auf andere Lehrkräfte delegieren. Die konkrete Ausgestaltung der Einarbeitung nach Umfang, Inhalt und beteiligten Personen richtet sich nach den individuellen Voraussetzungen der als Vertretungslehrkraft beschäftigten Person und den aktuellen organisatorischen Rahmenbedingungen der jeweiligen Schule. Unabhängig davon bietet das IQSH Unterstützungsveranstaltungen an, die typische und exemplarische Situationen des Einarbeitungsprozesses in den Blick nehmen und hierzu beispielhafte Lösungen geben, die auf vergleichbare Sachverhalte übertragen werden können.

6. Versteht die Landesregierung diese 2-stündigen onlinebasierten Fortbildungen als Qualifizierungsmaßnahme, wenngleich sie keine „Qualifizierung für eine dauerhafte Beschäftigung“ sein sollen? Warum (nicht)?

Antwort:
Eine Fortbildung dient der Erweiterung und Ergänzung einer bestehenden Qualifikation, um den beruflichen Anforderungen weiterhin oder noch besser gerecht zu werden. Die Fortbildung der Vertretungslehrkräfte ist eine Entlastung und Hilfe für die Schulen bei der Einarbeitung von Vertretungslehrkräften. Für die Aufnahme einer dauerhaften Qualifizierung für den Schuldienst gelten weiter die benannten Voraussetzungen (siehe Antwort zu Frage 8).

7. Fördert die Landesregierung abseits dieser online-Module weitere Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmöglichkeiten für Vertretungslehrkräfte? Falls ja: welche? Falls nein: wieso nicht?

Antwort:
Das bestehende Angebot der Online-Veranstaltungen erreicht die Vertretungslehrkräfte niedrigschwellig und ohne Fahraufwand. Entsprechend wurde das Angebot seit dem Schuljahr 2023/24 ausgebaut; dies soll nach Möglichkeit auch weiter geschehen. Weitere Unterstützungsangebote sind derzeit für diese Gruppe nicht geplant.

8. Welche Qualifizierungsmaßnahmen stehen Vertretungslehrkräften zur Verfügung, wenn sie das Ziel einer dauerhaften Beschäftigung im Schuldienst verfolgen?

Antwort:
Für Personen, die ein Hochschulstudium mit einem Master, Magister oder Diplom (Universität) abgeschlossen haben und bei denen sich aus dem Hochschulstudium zwei Unterrichtsfächer ableiten lassen, besteht die Möglichkeit sich für die Qualifizierung des Quer- und Seiteneinstiegs zu bewerben. Diese Qualifizierung wird an der Schule und dem IQSH durchgeführt. Darüber hinaus gibt es an den berufsbildenden Schulen die Möglichkeit über die Qualifizierung des Direkteinstiegs eine Perspektive auf einen dauerhaften Verbleib im Landesdienst. Voraussetzung für die Bewerbung auf eine ausgeschriebene Stelle im Direkteinstieg ist ein mit einem Bachelor oder Diplom (FH) abgeschlossenes Hochschulstudium. Entsprechend dem Handlungsplan Lehrkräftegewinnung wird derzeit geprüft, den Direkteinstieg um das Lehramt an Grundschulen und um das Lehramt an Gemeinschaftsschulen zu erweitern.